

Verhandlung ein richtiges Verhältnis aller Verfahrensbeteiligten zum Angeklagten hergestellt werden. Dem die Hauptverhandlung leitenden Richter kommt hierbei die wichtige Aufgabe zu, Befangenheit, Verlegenheit, Voreingenommenheit, Abwehrhaltungen usw. abzubauen, ihnen entgegenzuwirken und — nach Möglichkeit — ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Gericht und den Beteiligten herzustellen.

Die einwirkende Funktion des Gerichts und der Hauptverhandlung hat u. a. zum Ziel, bewußtseins- und verhaltensändernde Wirkungen bzw. entsprechende stabilisierende Effekte (z. B. beim Angeklagten, bei den übrigen Verfahrensbeteiligten und bei den Zuhörern) hervorzurufen. Methoden der Einwirkung in der Hauptverhandlung durch Gericht und Staatsanwalt sind z. B. Vermittlung von Einsichten, Überzeugungen, Erfahrungen, sind Erklärungen, Feststellungen, Vorhalte, Sachverhalts- und Verhaltensbewertungen, das Plädoyer und vor allem die gerichtlichen Entscheidungen (z. B. Urteil und Urteilsbegründung, Gerichtskritik, Empfehlungen). Um die Effektivität der Hauptverhandlung zu gewährleisten, muß der Richter Grundregeln der sozialistischen Menschenführung beherrschen und ständig praktizieren. Deshalb sind Barschheit, Unhöflichkeit, Überheblichkeit, verletzende oder herabsetzende Bemerkungen, fehlender Takt und Mangel an Feingefühl, Inkonsequenz, Ungeduld, Laxheit, überspitzte Forderungen, Unterstellungen, Fangfragen, Suggestionen unbedingt zu vermeiden bzw. solchen Erscheinungen ist konsequent entgegenzutreten.

Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten, um forensische Sachverhalte erfolgreich auf klären zu können :

- a) Um den Forderungen des Gesetzes nach unvoreingenommener Untersuchung gerecht zu werden, muß der Richter ein realistisches, differenziertes Menschenbild besitzen und die Persönlichkeit des Vernommenen achten.

Im Prinzip gelten alle Ausführungen — unter Beachtung ihrer besonderen prozessualen Stellung - auch für Schöffen, Staatsanwälte und Verteidiger.

Hierzu gehört, daß der Richter ein hohes

Maß an Selbsterkenntnis und die Fähigkeit zur Selbstkritik besitzt. Läßt er sich in seinem Verhalten oder seinen Beurteilungsmaßstäben von Vorurteilen, Voreingenommenheit, ungerechtfertigten Erwartungen, von Mißtrauen oder Leichtgläubigkeit, Sympathie oder Antipathie leiten, so verbaut er sich den Weg zur richtigen Erkenntnis. Eine ständige Selbstkontrolle ist also unbedingt notwendig.

- b) Zur Achtung der Persönlichkeit des Aussagenden gehört, daß man für ihn und seine Lage ein gewisses Verständnis aufbringt, bereit ist, geduldig die Aussagen anzuhören.

Eine Voraussetzung für das Verstehen ist die Sachkenntnis. Sie hat sich sowohl auf die Aussagegegenstände objektiver und subjektiver Art als auch auf die Persönlichkeit des Aussagenden, seine Einstellungen, Haltungen, Motivationen, Verhaltensweisen usw. zu erstrecken.

- c) Eine weitere Voraussetzung für das erforderliche Verständnis ist ein hohes Maß an individuellem Einfühlungsvermögen. Der Richter muß versuchen, sich in die Lage seines Gegenüber zu versetzen. So dürfen die eigene Persönlichkeit des Richters, seine Denk- und Gefühlsweise nicht unbedingt und allein (weil hier eine subjektiv begrenzte Erfahrung gegeben ist) zum Maßstab des Vergleichs mit dem anderen genommen werden. Das — möglich erweise erhebliche — Anderssein des zu Vernehmenden darf nicht zum Nichtverstehenkönnen, zu Abwertung oder Nichtachtung führen. Der Aussagende muß stets das Gefühl haben, daß man ihm mit Sachkenntnis, Verständnis und Achtung entgegentritt. Um dieser Forderung gerecht zu werden, bedarf der Richter eines guten sozialen Kontaktes und einer guten Anpassungsfähigkeit.

- d) Das; gesamte Verhalten des Richters während der gerichtlichen Vernehmung — sowie davor und darüber hinaus — sollte von unbedingter Sachlichkeit gekennzeichnet sein. Affektive Aufladung und Abreaktion, Unbeherrschtheit, moralisierende Bewertungen, spöttische oder zynische Bemerkungen, Ungeduld, Gereiztheit, hektische Atmosphäre, verdeckte